



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid gemäß der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 mit der Festlegung von Bereichen, in denen zusätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) und dem § 17 Absatz 1 der CoronaSchVO sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgendes an:

I. Für folgende Außenbereiche gilt zusätzlich das Gebot einer Mund-Nase-Bedeckung:

Der Bereich der Fußgängerzone in den Bereichen der Knapper Straße, Rathausplatz, Altenaer Straße, Sternplatz, Wilhelmstraße, Sterngasse, Jockuschstraße, Karussellplatz, Schillerstraße, Grabenstraße, Schemperstraße, Corneliusstraße, Ringmauerstraße, Luisenstraße, Marienstraße, Herzogstraße, Annengasse, Alte Rathausstraße, Kirchplatz, Kirchsteige, Graf-Engelbert-Platz, Neugasse, Domgasse und Altgasse.

II. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnung unter Ziffer 1 ist somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

IV. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Zu I.

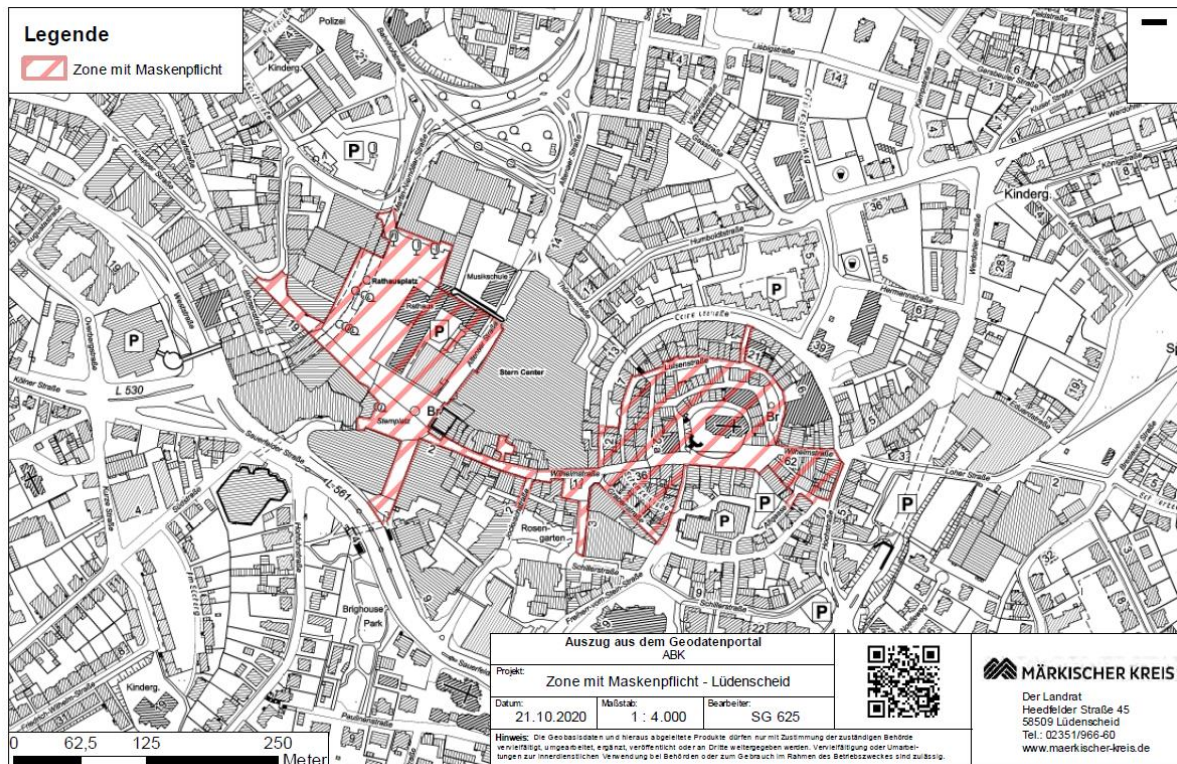
Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 IfSBG NRW in Verbindung mit § 17 Absatz 1 CoronaSchVO können Anordnungen durch die örtlichen Ordnungsbehörden erlassen werden.

Gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 8 CoronaSchVO können an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu

rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet werden.

Bei den unter I. genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Außenbereichen aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Außenbereiche zusätzlich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Zur besseren Übersicht sind die betroffenen Bereiche im Kartenausschnitt dargestellt:



Zu II.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

Zu III.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Zu IV.

Verstöße gegen die in I. getroffene Anordnung können gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsherg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsherg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 02.11.2020

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.